

## **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)**

### **Präambel**

In Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO schließen der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter den nachstehenden AVV. Der AVV dient insbesondere der Konkretisierung der wechselseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt. Für jede Tätigkeit des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter, die er/sie für den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag erbringt/en, und bei der es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers kommt oder kommen kann gelten die Vorschriften dieses AVV.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Die Verarbeitung geschieht auf Weisung des Auftraggebers. Der AVV gilt für sämtliche Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers für den Auftraggeber, zum Beispiel die Prüfung, Einrichtung und Betreuung automatisierter Verfahren sowie die (Fern-) Wartung des EDV-Systems des Auftraggebers.

2. Im Zusammenhang mit der in Abs. 1 genannten Verarbeitung personenbezogener Daten erhält der Auftragnehmer unmittelbar oder durch Gewährung durch den Auftraggeber Kenntnis von oder Zugriff auf nachstehende personenbezogene Daten:

- a) Personenstammdaten
- b) Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- c) Zahlungsdaten
- d) Bewerbungsunterlagen (z.B. Lebenslauf, Anschreiben)
- e) Besondere Kategorien personenbezogener Daten insbesondere bezüglich
  - der rassischen oder ethnischen Herkunft,
  - politischer Meinungen,
  - religiöser weltanschaulicher Überzeugungen,
  - der Gewerkschaftszugehörigkeit und
  - der Gesundheit.
- f) Cookies

3. Betroffene Personen, deren unter Abs. 2 geschilderte personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind:

- Bewerber

- Beschäftigte
- Ansprechpartner
- Lieferanten.

4. Bei folgenden Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, ist ein Zugriff des Auftragnehmers auf personenbezogene Daten möglich:

- Einrichtung, Wartung, Prüfung oder Diagnose der Hard- oder Software durch Mitarbeiter des Auftragnehmers per Fernzugriff
- Unterstützung in der Benutzung bzw. Anwendung der Hard- oder Software durch Mitarbeiter des Auftragnehmers per Fernzugriff.
- Übernahme der Benutzung bzw. Anwendung der Hard- oder Software durch Mitarbeiter des Auftragnehmers per Fernzugriff.
- Eingang, Bearbeitung oder Übermittlung von Bewerbungsunterlagen und Kontaktanfragen von Bewerbern.
- Unterstützung oder Übernahme bei der Kontaktaufnahme zu und Vorauswahl von Bewerbern.

## **§ 2 Verantwortlichkeit der Vertragsparteien**

1. Dem Auftraggeber obliegt die Aufgabe, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen dieses Vertrages einzuhalten, insbesondere diejenigen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.
2. Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers ebenfalls verpflichtet, die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und ihrer Einhaltung durch ihn und seine Mitarbeiter zu gewährleisten.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, sie für die Bedeutung der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Ihm obliegt die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten weisungsbefugt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Dies gilt auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer in ein Drittland, es sei denn, der Auftragnehmer unterliegt einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung. In diesem

Fall ist er verpflichtet, dem Auftraggeber vor dem Beginn der Verarbeitung die rechtliche Verpflichtung mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Die Weisungen des Auftraggebers können in Textform erfolgen.

3. Die Weisungen des Auftraggebers nach Abs. 2 werden von ihm für den Fall, dass sie nicht schriftlich oder in Textform erteilt worden sind, dokumentiert und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen zu benennen. Sofern der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, werden die weisungsberechtigten Personen in einer Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt. Ändern sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber, teilt er dies dem Auftragnehmer in Textform mit.

5. Stellt der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer fest, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen seiner Weisungsbefugnis Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und sonstige Verfahrensänderungen zu veranlassen. Diese sind zu dokumentieren. Handelt es sich um wesentliche Änderungen des dem Auftragnehmer erteilten Auftrags, kann dieser der Änderung widersprechen. Besteht der Auftraggeber trotz Widerspruchs auf der Änderung, steht dem Auftragnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen AVV sowie der von der AVV betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrags zu.

7. Der Auftraggeber hat sich bei der Auswahl der Person des Auftragnehmers davon leiten lassen, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er ist in diesem Zusammenhang beispielsweise berechtigt,

-Selbstauskünfte des Auftragnehmers zu seiner Qualifikation und zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuholen,

-sich ein Testat eines Sachverständigen über die Kompetenz des Auftragnehmers vorlegen zu lassen,

-sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regeln zu überzeugen. Hat der Auftraggeber Kenntnis von einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter Bestimmungen dieses Vertrags oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers verarbeitet, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine auf den ihm bekannt gewordenen Verstoß bezogene Prüfung beim Auftragnehmer auch

ohne rechtzeitige Anmeldung durchzuführen. Auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers ist ausreichend Rücksicht zu nehmen.

8. Bei der Durchführung der Auftragskontrolle nach Abs. 7 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber. Er verpflichtet sich insbesondere, ihm auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung der Auftragskontrolle erforderlich sind.

9. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der aus Art. 33 und 34 DS GVO hervorgehenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den Betroffenen, sofern eine entsprechende Meldepflicht bei einer Datenschutzverletzung besteht.

10. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die aus Art. 32 DS GVO hervorgehenden Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen und unter Einhaltung etwaiger Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, er ist gesetzlich zu einer abweichenden Verarbeitung verpflichtet. In diesem Fall muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gesetzliche Verpflichtung vor Beginn der Verarbeitung mitteilen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nur in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums durchzuführen.

3. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen; diese Maßnahmen muss er auf Anfrage dem Auftraggeber bzw. gegebenenfalls den Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.

4. Der Auftragnehmer führt ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß des Art. 30 DS-GVO über die bei ihm durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten. Soweit der Auftraggeber für die Erstellung des ihm obliegenden Verarbeitungsverzeichnisses auf Informationen des Auftragnehmers angewiesen ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Verfügung.

5. Obliegt dem Auftraggeber die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, unterstützt der Auftragnehmer, indem er alle notwendigen und ihm zugänglichen Informationen zur Verfügung stellt. Sofern die Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde notwendig sein sollte, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch dabei.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn der Auftragnehmer oder bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstoßen. In diesem Fall trifft er die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen oder den Auftraggeber und spricht sich unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Er unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen gemäß Art. 33,34 DS-GVO.

8. Händigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag Datenträger aus oder fertigt der Auftragnehmer während des Auftrags Kopien oder Reproduktionen ihm ausgehändigter Datenträger, verbleiben die Datenträger und auch die Kopien ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist für die sorgfältige Aufbewahrung und für den Schutz gegen Verlust oder Zerstörung verantwortlich. Der Zugriff Dritter ist auszuschließen. Kommt es zu einem Verlust, zu einer Beschädigung oder zu einem Zugriff Dritter, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend davon zu informieren.

9. Sollte der Auftraggeber gesetzlich gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet sein, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer dazu schriftlich aufzufordern.

10. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

11. Verstößt eine Weisung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers gegen geltendes Recht, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich mit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der nach seiner Auffassung rechtswidrigen Weisung so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung entweder bestätigt oder geändert hat.

12. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang involvierten dritten unverzüglich davon in Kenntnis setzen, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.

13. Der Auftragnehmer verwendet die ihm überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht zuvor vom Auftraggeber genehmigt wurden. Er speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.

14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der ihm nach diesem § 4 obliegenden Pflichten zu kontrollieren, zu dokumentieren und auf Anforderung des Verantwortlichen diesem gegenüber in geeigneter Weise nachzuweisen.

### **§ 5 Beginn und Beendigung des Auftrags**

1. Die Laufzeit dieses AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus diesem AVV nichts anderes ergibt.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Leistungsort**

1. Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen in Deutschland.
2. Etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers erbringen ihre Leistungen ausschließlich in Deutschland, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum. Sofern die Parteien dieser Vereinbarung davon abweichend eine Zulässigkeit der Leistungserbringung der Unterauftragnehmer in einem Drittland vereinbaren, garantiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DS-GVO und weist sie auf Verlangen nach.
3. Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Ort der Leistungserbringung in Länder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zu verlagern, die über ein den Anforderungen dieses Vertrages genügendes und zertifiziertes Datenschutzniveau verfügen, informiert er vor der Verlagerung den Auftraggeber schriftlich. Der Auftraggeber ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers über die beabsichtigte Verlagerung berechtigt, wenn Gründe vorliegen, die eine Verlagerung nicht zulassen. Äußert sich der Auftraggeber zur beabsichtigten Verlagerung nicht oder nicht eindeutig, gilt seine Zustimmung als erteilt.
4. Die ausschließliche Verantwortung für die Datensicherheit bei einem grenzüberschreitenden Datenverkehr aufgrund einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trifft den Auftragnehmer.

### **§ 7 Unterauftragsverhältnisse**

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer für die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber aus diesem AVV einzusetzen.
2. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einhalten kann. Vor der Beauftragung eines Unterauftragnehmers und nach seiner Beauftragung hat der Auftragnehmer zu prüfen, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DS GVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.
3. Einen beabsichtigten Wechsel bzw. eine Neubeauftragung eines Unterauftragnehmers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens vier

Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung mitzuteilen. Der Auftraggeber kann dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung binnen drei Wochen ab Erhalt der Information durch den Auftragnehmer widersprechen, wenn zu befürchten ist, dass der Unterauftragnehmer die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem AVV nicht erfüllen kann. Widerspricht der Auftraggeber nicht oder nicht fristgerecht oder gibt er keine eindeutige Erklärung ab, gilt der Wechsel bzw. die Neubeauftragung als genehmigt.

4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem AVV und etwaige Weisungen des Auftraggebers erfüllt.

5. Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen AVV abzuschließen, der die Voraussetzungen des Art. 28 DS-GVO erfüllt. Er ist des Weiteren insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers bzw. der Datenschutzaufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und durchgesetzt werden können.

### **§ 8 Beschränkung der Datenverarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

1. Der Auftragnehmer ist während der Laufzeit dieses AVV nur auf Anweisung des Auftraggebers berechtigt, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

2. Verlangt der Auftraggeber eine Vernichtung von Datenträgern oder ist eine solche zwingend gesetzlich durchzuführen, obliegt dem Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung.

3. Nach der Beendigung des AVV oder schon vorher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche während des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen, Datenträger, erstellte Verarbeitungsergebnisse und Datenbestände, die im Zusammenhang mit diesem AVV stehen, dem Auftraggeber entweder auszuhändigen oder auf dessen Anweisung datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung. Das Löschprotokoll ist dem Auftraggeber auf Anforderung auszuhändigen.

4. Unterlagen, mit denen die ordnungsgemäße Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer dokumentiert wird, hat der Auftragnehmer gemäß der jeweiligen Aufbewahrungsfristen auch über das Ende des AVV hinaus aufzubewahren.

### **§ 9 Zurückbehaltungsrecht**

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an Datenträgern wird ausgeschlossen.

### **§ 10 Haftung**

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle einer

gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

### **§ 11 Verschwiegenheit**

1. Die Parteien dieses AVV sind verpflichtet, alle Informationen, die sie Zusammenhang mit der Durchführung des AVV erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht geht auch über das Ende dieses AVV hinaus.

2. Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweislich von einem Dritten erhalten hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, oder die öffentlich bekannt sind.

### **§ 12 Schriftform**

1. Änderungen dieses AVV bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

2. Sollte eine Bestimmung dieses AVV nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Vereinbarung zu treffen, die rechtswirksam ist die dem rechtlichen Wirtschaften Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schleswig.